

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2025

Freitag, den 10. Januar 2025

Nr. 1

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes 60 (Hauptstraße/Feststraße)
der Stadt Oldenburg (Oldb)1

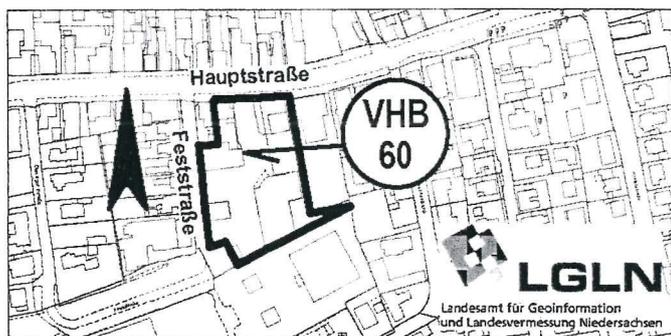
Wahlbekanntmachung
Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 20251

Erlass einer allgemeinen Vorschrift
in Form einer Satzung;
Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)2

Stadt Oldenburg (Oldb)

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 60 (Hauptstraße/Feststraße) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Geltungsbereich:



Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 27. November 2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 60 (Hauptstraße/Feststraße) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 Baugesetzbuch nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 60 gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 60 einschließlich der Begründung kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 241, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -



Stadt Oldenburg (Oldb)

Wahlbekanntmachung

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich dazu auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 27 Oldenburg-Ammerland **bis spätestens zum 20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, bei mir einzureichen.

Wahlvorschläge können gemäß § 18 (1) Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens zum 07. Januar, 18:00 Uhr, der Bundeswahlleiterin (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft

festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmten Erfordernissen entsprechen. Sie müssen u.a. Unterstützungsschriften von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises, persönlich und handschriftlich unterzeichnet, mit eingereicht werden.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich insbesondere auf die §§ 20, 21 und 27 BWG und auf § 34 BWO hin. Formulare für alle dem Kreiswahlvorschlag beizufügenden Unterlagen (§ 34 Abs. 5 BWO) können über ein Kandidatenportal aufgerufen und ausgefüllt werden. Den Zugang zu dem Kandidatenportal gibt es bei der Kreiswahlleitung. Dort sind die Kreiswahlvorschläge auch einzureichen. Gerne frühzeitig, damit die Prüfung bis zum oben genannten Fristende erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Kontaktdaten der Kreiswahlleitung/des Wahlbüros:

Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
wahlbuero@stadt-oldenburg.de
Telefon: 0441-235-3414
Fax: 0441-235-3430

www.oldenburg.de/Bundestagswahl

Stadt Oldenburg (Oldb), 27. Dezember 2024

Dr. Julia Figura
Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 27
Oldenburg-Ammerland

**Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

**- Erlass einer allgemeinen Vorschrift
in Form einer Satzung -**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchstattarif im Kalenderjahr wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

**Allgemeine Vorschrift
im Sinne von Artikel 3 Absatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
des Zweckverband Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
über die Festsetzung des Deutschlandtickets
als Höchstattarif im Kalenderjahr 2025**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen

Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Linienbündel Ammerland Süd tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025 in Niedersachsen vom 12. November 2024 (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des ZVBN umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im Rahmen des ZVBN-Gebiet für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür vom Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Mittel unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten.

¹ VERORDNUNG(EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personennahverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets im Übrigen flächendeckend über die bestehenden öffentliche Dienstleistungsaufträge geregelt werden.

Satzung

§ 1

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025.

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- (2) Die Tarifierkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeforderungen vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssigen Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeld-

zuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 übersteigende Betrag abzuführen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeverteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich. Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte) für die der ZVBN unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

§ 3

Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte.
- (2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025.
- (3) Bei der Gegenüberstellung nach Absatz 1 sind insbesondere die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
 1. Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Kalenderjahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfah-

- ren validiert werden. Zu den Fahrgeldeinnahmen zählen nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsdienstleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 auch die theoretischen Fahrgeldeinnahmen der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abzuziehen.
2. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des ZVBN oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 4) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
 3. Der ZVBN kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
 4. Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursprünglichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 in Abzug zu bringen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.
 2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
 - a. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - b. Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.
 3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Absatz 5 Nummer 1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.
- § 4**
Darlegungs- und Nachweispflichten
- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen bezogen auf den geografischen Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 3. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
 - (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen

des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Klenderjahr 2024 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.

(3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:

1. Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 genannten Berechnungsmethode;
2. Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

(4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2027 nach Nummer 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 30. September 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

1. Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- a. die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;

- b. die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - c. Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
 - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle).
2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- a. für die im Referenzzeitraum (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - b. soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nummer 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs im jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2023 nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
 - c. die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2026;
 - d. der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2025 bis Dezember 2025 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis Dezember 2024 vorzulegen:
- a. die ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
 - b. Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - c. Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftli-

- chen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2025 bis Dezember 2025; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle);
- e. Nachweise über zu berücksichtigende Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
- f. soweit Nummer 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- g. für die pauschale Berechnung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments der Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
- h. es kann nach Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen erbracht werden; die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen sind nach Nr. 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
- i. Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 28 ff. SGB IX;
- j. Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der ZVBN leitet die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2025 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 5 Abs. 3 Abschlagszahlungen der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Nummer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

§ 6

**Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7

**Inkrafttreten und Geltungsdauer;
Außerkräftreten**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025 wird auch nach dem Außerkräftreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets insbesondere dann außer Kraft setzen, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Landrat Bernd Lütjen
Verbandsvorsitzender

